



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Bekanntmachung über die Nutzung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union Nr. EU001, EU002, EU003, EU004, EU005, EU006, EU007 und EU008

Vom 21. Juli 2021

I. Vorbemerkung

Die Bekanntmachung über die Nutzung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union vom 23. Dezember 2011 (BAz. S. 69) wird hiermit neu gefasst. Die vorliegende Bekanntmachung gilt ab dem 9. September 2021; dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2021/821 des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1) (im Folgenden: EU-VO), welche die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ersetzt.

Mit Inkrafttreten der EU-VO werden die bestehenden Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union Nr. EU001 (im Folgenden: AGG Nr. EU001), Nr. EU002 (im Folgenden: AGG Nr. EU002), Nr. EU003 (im Folgenden: AGG Nr. EU003), Nr. EU004 (im Folgenden: AGG Nr. EU004), Nr. EU005 (im Folgenden: AGG Nr. EU005) und Nr. EU006 (im Folgenden: AGG Nr. EU006) auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d EU-VO) und inhaltlich angepasst. Weiterhin werden zwei neue Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen eingeführt, die Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen Nr. EU007 (im Folgenden: AGG Nr. EU007) und Nr. EU008 (im Folgenden: AGG Nr. EU008).

Infolge dieser Änderungen hat das BAFA das Registrier- und Meldewesen aktualisiert und um die Registrier- und Meldevorgaben der AGG Nr. EU007 und Nr. EU008 erweitert. Eine Änderung ergibt sich für Ausfuhren, die auf der Grundlage der AGG Nr. EU004 getätigt wurden. Sie müssen künftig auch dann gemeldet werden, wenn das BAFA auf die Rückverbringung der Güter verzichtet hat. Darüber hinaus wurde die Bekanntmachung an die bestehende Praxis angepasst. So wird mit Blick auf Ausfuhren von Technologie und Software, die im Wege der Bereitstellung erfolgen, klargestellt, dass lediglich die einmalige Einräumung der Zugriffsmöglichkeit, nicht aber jeder tatsächliche Zugriff zu melden ist.

II. Registrierung für die Nutzung

Ausführer, die von einer der vorgenannten Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen Gebrauch machen, sind verpflichtet, das BAFA über die erstmalige Verwendung der entsprechenden Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung zu unterrichten. Dieser Verpflichtung kommen die Ausführer nach, indem sie sich beim BAFA für die jeweilige Allgemeine Ausfuhrgenehmigung registrieren. Die Registrierung ist über das ELAN-K2 Ausfuhr-System vorzunehmen. Der Zugang zu dem System erfolgt über die Internetseite des BAFA (www.bafa.de) und folgende Stichworte Außenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragstellung/ELAN-K2 Ausfuhr.

Die Registrierung für die AGG Nr. EU001 bis Nr. EU006 ist spätestens 30 Tage nach dem Tag der ersten Ausfuhr vorzunehmen. Für die AGG Nr. EU007 muss die Registrierung mindestens 30 Tage vor der ersten Ausfuhr erfolgen; für die AGG Nr. EU008 mindestens zehn Tage vor der ersten Ausfuhr. Nutzer der AGG Nr. EU007 müssen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3 dieser AGG zudem über ein internes Compliance-Programm (ICP) verfügen. Das Vorhandensein eines ICP ist im Rahmen der Registrierung zu bestätigen.

Das BAFA bestätigt die Registrierung unverzüglich, in jedem Fall aber binnen zehn Arbeitstagen, und teilt dem Ausführer eine Vorgangsnummer zur jeweiligen Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung mit, die in nachfolgenden Meldevorgängen zu nutzen ist.

Registrierungen für die bereits geltenden AGG Nr. EU001 bis EU006 bleiben bestehen; eine erneute Registrierung ist nicht erforderlich. Die den Ausführern zugeteilte Vorgangsnummer bleibt gültig.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich nur Ausführer, die in Deutschland ansässig oder niedergelassen sind, beim BAFA für die Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union registrieren können. Ausführer, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen sind, müssen sich nach den dort geltenden Bestimmungen registrieren. Ausführer, die in einem Drittland ansässig oder niedergelassen sind, können die Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union nicht nutzen.

III. Meldepflichten

Die auf der Grundlage der AGG Nr. EU001 bis EU008 getätigten Ausfuhren sind dem BAFA zu melden. Die Meldungen sind über das ELAN-K2 Ausfuhr-System abzugeben und können mittels eines elektronischen Meldeformulars direkt im



ELAN-K2 Ausfuhr-System oder über eine vom BAFA zur Verfügung gestellten Schnittstelle mittels einer hochzuladenden XML-Datei erfasst werden.

1. Ausnahmen von der Meldepflicht bei Nutzung der AGG Nr. EU001

Ausfuhren folgender Güter des Anhangs I der EU-VO, die auf der Grundlage der AGG Nr. EU001 getätigt werden, müssen im Rahmen der halbjährlichen Meldungen nicht angegeben werden:

- Waren der Nummer 3A225
- Software der Nummer 3D225
- Software der Nummer 3D002, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Nummer 3A225 bezieht
- Technologie der Nummer 3E225
- Technologie der Nummer 3E201 soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Position 3A225 bezieht

Wurden im Meldezeitraum ausschließlich die vorgenannten Güter unter Verwendung der AGG EU001 ausgeführt, so ist eine Nullmeldung im Sinne des Abschnitts III Nummer 4 abzugeben.

2. Meldezeitraum

Die Meldezeiträume betragen ein halbes Jahr und sind wie folgt festgelegt: 1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember. Die Meldungen müssen in dem auf den Meldezeitraum folgenden Monat abgegeben werden, sprich im Zeitraum vom 1. bis 31. Januar bzw. vom 1. bis 31. Juli für das vorangegangene Halbjahr. Gegen Ausfühler, die die Meldungen nicht fristgerecht vornehmen, kann ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden (§ 11 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 13, 14 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes).

3. Inhalt der Meldung

Die auf der Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren sind vom Ausfühler unter Verwendung des vom BAFA definierten Formats und Datensatzaufbaus zu melden.

a) Grundsatz

Grundsätzlich ist der Meldezeitraum, der Empfänger und die Empfängeranschrift nach Maßgabe der Datensätze im ELAN-K2, die Güterbezeichnung, die einschlägige Nummer des Anhang I der EU-VO sowie der Wert der Güter in Euro anzugeben. Lieferungen mehrerer gleichartiger Güter an einen Empfänger können zusammengefasst werden. In diesem Fall ist als „Tag der Lieferung“ das Datum der ersten Lieferung anzugeben.

b) Spezielle Meldepflichten für einzelne Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen

Für vier der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union, nämlich die AGG Nr. EU003, AGG Nr. EU004, AGG Nr. EU005 und AGG Nr. EU007 bestehen zusätzliche Meldeanforderungen.

(1) AGG Nr. EU003

Die AGG Nr. EU003 setzt voraus, dass die Erstausfuhr genehmigt war. Zusätzlich zu den oben genannten Meldedaten ist daher die Nummer der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung anzugeben.

(2) AGG Nr. EU004

Die AGG Nr. EU004 genehmigt vorübergehende Ausfuhren. Zusätzlich zu den oben genannten Meldedaten ist daher das Datum der Ausfuhr und das Datum der Wiedereinfuhr anzugeben. Die Meldung ist nach erfolgter Wiedereinfuhr vorzunehmen. Die Rückverbringungsfrist beträgt gemäß Nebenbestimmung Nr. 1 der AGG 120 Tage.

Die Rückverbringungsfrist kann auf Antrag durch das BAFA verlängert werden, sofern der Ausfühler hierfür berechnigte Gründe vorträgt. Erfolgt die Rückverbringung nicht innerhalb des gleichen Meldezeitraums wie die Ausfuhr, ist die Meldung für den Meldezeitraum der Wiedereinfuhr abzugeben. Für den Meldezeitraum der Ausfuhr ist in diesem Fall eine Nullmeldung abzugeben, sofern in diesem keine sonstigen Wiedereinfuhren nach vorherigen Ausfuhren auf der Grundlage der AGG Nr. EU004 getätigt wurden.

Auf Antrag des Ausfühlers kann das BAFA auch den Verzicht auf die Rückverbringung des ausgeführten Guts aussprechen. Der Ausfühler muss hierfür berechnigte Gründe vortragen. Hat das BAFA auf die Rückverbringung verzichtet, ist bei der Meldung im Feld „Datum der Wiedereinfuhr“ das Datum des Verzichts durch das BAFA anzugeben. Ergänzend hierzu ist im Feld „Angaben zur Lieferung“ die Nummer des Vorgangs einzutragen, in dem das BAFA den Verzicht gewährt hat.

Anträge auf Verlängerung bzw. Aufhebung der Rückverbringungsfrist sind über das ELAN-K2 Ausfuhrsystem zu stellen. Zu nutzen ist unter dem Reiter „Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsenehmigung, Nullbescheid“ die Genehmigungsart „Einzelgenehmigung“. Als Ausfuhrart ist „Verlängerung Rückverbringungsenehmigung einer AGG“ bzw. „Aufhebung Rückverbringungsenehmigung einer AGG“ auszuwählen.

(3) AGG Nr. EU005

Bei der AGG Nr. EU005 ist zusätzlich der Endverwendungszweck der von dieser Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung erfassten Güter anzugeben.

(4) AGG Nr. EU007

Die AGG Nr. EU007 genehmigt Ausfuhren von Software und Technologie im Konzernverbund. Zusätzlich zu den oben genannten Meldedaten ist anzugeben, ob es sich bei dem Empfänger um eine Tochter- oder Schwester-



gesellschaft des Ausführers handelt. Zudem ist die Muttergesellschaft des Ausführers anzugeben, sofern eine solche existiert.

c) Spezielle Regelungen für nicht verkörperte Ausfuhren von Technologie und Software

Wurden in einem Meldezeitraum mehrere nicht verkörperte Ausfuhren von Technologie oder Software derselben Nummer des Anhangs I der EU-VO an denselben Empfänger auf der Grundlage einer Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union getätigt, können diese Ausfuhren in einer Meldung zusammengefasst werden. Wird die Technologie oder Software für den Zugriff bereitgestellt, ist lediglich die Einräumung der Zugriffsmöglichkeit für jeden Empfänger zu melden; eine Meldung der tatsächlich erfolgten Zugriffe ist nicht erforderlich.

4. Nullmeldung

Wurden in einem Meldezeitraum keine meldepflichtigen Ausfuhren auf der Grundlage der AGG Nr. EU001, bis Nr. EU008 getätigt, ist über das ELAN-K2 Ausfuhr-System mitzuteilen, dass keine meldepflichtigen Ausfuhren auf der Grundlage der jeweiligen Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung getätigt wurden (Nullmeldung). Im ELAN-K2 Ausfuhr-System ist ein entsprechendes Meldeformular (Schaltfläche „neue Nullmeldung“) hierfür vorgesehen.

IV. Verhältnis von Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union zu nationalen Allgemeinen Genehmigungen

Die Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union genießen grundsätzlich Vorrang vor den nationalen Allgemeinen Genehmigungen des BAFA. Im Anwendungsbereich der AGG Nr. EU008 kann alternativ die nationale Allgemeine Genehmigung Nr. 16 genutzt werden, sofern deren Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

V. Hinweise

1. Auf die zollamtliche Abschreibung wird verzichtet.
2. Die Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union dürfen nicht verwendet werden, wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes vorliegt. Sonstige im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z. B. Embargobestimmungen sowie Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) bleiben unberührt.
3. Bei Verwendung der AGG Nr. EU001 bis AGG Nr. EU 008 ist im Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder der Ausfuhrkontrollmeldung neben der „X002“ der Qualifikator E01, E02, E03, E04, E05, E06, E07 bzw. E08 einzutragen. Die Genehmigungscodierung lautet demnach wie folgt: „X002/E01“, „X002/E02“, „X002/E03“, „X002/E04“, „X002/E05“, „X002/E06“, „X002/E07“ bzw. „X002/E08“. Aktualisierungen oder Änderungen der Codierungen können jederzeit erfolgen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.zoll.de.
4. Der Ausführer hat auf Verlangen des BAFA hin Auskunft zu getätigten Ausfuhren im üblichen Umfang zu erteilen, § 23 des Außenwirtschaftsgesetzes.
5. Das BAFA kann die Bestimmungen dieser Bekanntmachung ganz oder teilweise widerrufen, § 49 Absatz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung dieser Bekanntmachung, die hiermit vorbehalten bleibt.
6. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung tritt mit Inkrafttreten der DU-VO am 9. September 2021 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung über die Nutzung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU 001, EU 002, EU 003, EU 004, EU 005 und EU 006 vom 23. Dezember 2011 (BAAnz. S. 69).

Eschborn, den 21. Juli 2021
2, 21, 211

Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)

Im Auftrag
Pietsch